



Privatrecht I

1. Juli 2022

Dauer: 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 2 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich in folgender Grössenordnung auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1 ca. 77%

Aufgabe 2 ca. 23%

Total 100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Aufgabe 1 (ca. 77%)

MUSIKERIN DARF NICHT BEI FFF AUFTRETEN

Die Revolution frisiert ihre Kinder!

Dieser Schlagzeile der deutschen BILD-Zeitung aus dem Jahr 2022 liegt folgender realer (für die Klausur abgewandelter) Fall zugrunde:

Die Organisation Freedom for Future (FFF) ist eine Organisation, die sich für eine lebenswerte Zukunft und in diesem Zusammenhang für effizientere Klimaschutzmassnahmen einsetzt. Sie ist in der Schweiz in der Rechtsform eines Vereins, dem Future-Verein (FV) mit Sitz in Zürich organisiert.

Im Sommer 2022 plant der Verein eine grosse Vereinsveranstaltung, welche als Höhepunkt in einer Kundgebung auf dem Zürcher Sechseläutenplatz enden soll. Um ein lautstarkes Zeichen zu setzen, ein entsprechendes Publikum anzuziehen und auch eine gewisse Feststimmung zu generieren, soll eine grosse Bühne für Liveacts und Musikdarbietungen aufgebaut werden. Alle Vereinsmitglieder werden eingeladen, an der Veranstaltung Liveacts darzubieten.

Vereinsmitglied Sonja (S), eine schweizweit bekannte junge Musikerin, deren Markenzeichen eine lange Mähne blonder Dreadlocks ist, möchte bei der Veranstaltung auftreten. Nachdem ihr Auftritt durch das Organisationskomitee ohne Beanstandung als einer von vielen Liveacts eingeplant worden war, erhält sie nach einigen Tagen folgende Nachricht: Der Verein habe den Beschluss gefasst, S von der Veranstaltung auszuschliessen. Der Grund sei ihre Frisur. Nach Meinung des Vereins sollten „weisse Menschen keine Dreadlocks tragen“. S würde sich die Frisur „kulturell aneignen“, ohne dabei „die systematische Unterdrückung von schwarzen Menschen zu erleben“. Die Haare von S passten demnach nicht zum „antikolonialistischen und antirassistischen Narrativ“ des Vereins. Wenn sie sich die Haare bis zur Veranstaltung abschneide, könne sie auftreten.

S, die beim entsprechenden Beschluss nicht anwesend war, ist schockiert. Ihre Dreadlocks sind für sie Teil ihrer persönlichen Freiheit. Sie möchte ausserdem niemanden aufgrund von seiner/ihrer kulturellen Herkunft diskriminieren, sondern vielmehr kultureller Vielfalt eine Bühne geben, sie wertschätzen und zelebrieren. Hierfür sei eine solche „bunte Veranstaltung“ doch auch da. Sie hätte gedacht, dass der Verein das auch so sehe.

S fühlt sich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt. Einerseits fürchte sie, dass ihr Bild in der Öffentlichkeit durch die Aktion Schaden genommen habe. Wer weiss, vielleicht wirke sich dies sogar auf ihren zukünftigen Erfolg als Musikerin aus. Zudem habe sie die Bühne nutzen wollen, um ihr gerade erschienenes Album vorzustellen. Und schliesslich sei sie auch seelisch verletzt, weil sie sich in ihrem bisherigen Eintreten für eine gerechte Welt zurückgesetzt und gekränkt fühle.



Der Verein verweist auf den (formell in jeder Hinsicht ordnungsgemässen) Vereinsbeschluss. Sie habe mit ihrem Beitritt zum Verein dessen Werteordnung akzeptiert. Zudem hätten ihre kommerziellen Interessen auf der FFF-Bühne ohnehin nichts zu suchen. Und schliesslich hätte der Verein S ein absolut faires Angebot gemacht: Würde sie ihre Dreadlocks abschneiden, könne sie auftreten.

Ans Haare Abschneiden denkt S allerdings nicht. Vielmehr möchte sie den Vereinsbeschluss gerichtlich aufheben lassen.

Aufgabe 1: Drei Tage nach dem Beschluss kommt S daher zu Ihnen und bittet Sie, in einem Rechtsgutachten zu prüfen, ob sie als Vereinsmitglied den Vereinsbeschluss, sie von der Veranstaltung auszuschliessen, bei Gericht anfechten kann.

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass der Vereinsbeschluss formell rechtmässig war und im Verein letztinstanzlich erfolgte. Mittel des einstweiligen Rechtsschutzes sind nicht zu prüfen.

Aufgabe 2 (ca. 23%)

Neulich am Kiosk

Der 10-jährige Tom (T) hat von seinem Taschengeld fünf Tüten Panini-Sammelbilder für das nächste WM-Album gekauft. Als er diese auf einer Parkbank öffnet, sitzt dort Rentner Rudi (R), der gerade seine Panini-Sammelbilder ordnet. Die beiden einigen sich kurzerhand, fünf ihrer Bilder zu tauschen. Rentner Rudi ist gerade aus dem nahegelegenen Altenheim ausgebücht, wo er wegen einer fortschreitenden Demenz unter umfassender Beistandschaft betreut wird. Auf seine langjährige Leidenschaft, das Sammeln von Panini-Bildern, hat er aber noch einen recht klaren Blick.

Aufgabe 2: Bitte beurteilen Sie anhand dieses Falles und des Gesetzes die Handlungsfähigkeit von Tom und Rudi.